

Kapitel 03 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
03 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 018	Vermischte Einnahmen.	200 000	200 000	—	11
	Übrige Einnahmen				
231 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	100 000	600 000	-500 000	529
231 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	384
232 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch andere Länder.	150 000	650 000	-500 000	90
232 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	185
233 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden.	30 000	130 000	-100 000	24
233 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	174
236 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.	—	—	—	—
237 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände.	—	—	—	6
281 11 018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Landes- betrieb Information und Technik NRW.	5 375 700	5 316 500	+59 200	4 561
281 15 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.	150 000	150 000	—	48
381 00 891	Erstattung von Versorgungsbezügen aus Einzelplan 03; Kap. 03 010, Kap. 03 310 und Kap. 03 750, jeweils Tit. 981 00.	1 800 200	—	+1 800 200	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 03 900.	7 805 900	7 046 500	+759 400	6 012

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 81 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherrn
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW S.222),
 - b) für Beamtinnen und Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherrn als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast -VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren §168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S.2073).

Kapitel 03 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n**Personalausgaben**

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen.	148 589 000	140 348 400	+8 240 600	148 589
443 01	018	Fürsorgeleistungen.	417 700	405 600	+12 100	394
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	40 475 800	39 131 400	+1 344 400	35 505
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	6 508 600	6 274 300	+234 300	5 709

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den anderen Titeln der Hauptgruppe 6 dieses Kapitels und der Kapitel 03 910 und 20 900.

631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund.	375 900	109 100	+266 800	376
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder.	1 396 000	1 547 600	-151 600	1 396
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden.	426 300	604 200	-177 900	426
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen.	—	—	—	—
636 11	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Ersatzzusatzrenten).	—	—	—	—
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände.	—	—	—	433
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 900.			198 189 300	188 420 600	+9 768 700	192 829

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Dezember 2015:

3.928	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
+ 79	Voraussichtliche Bestandsveränderung im Haushaltsjahr 2016
4.007	Voraussichtliche Anzahl Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2017

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) Einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- b) Einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene
- c) Laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 02:

(Vorjahr mitveranschlagt bei Titeln 446 03, 446 04 und 446 05.)

Zu Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen (außer Titel 671 00). Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.